

VII/1-A-100/18-94

Bearbeiter
Dr. Gröss

531 10
DW 6345

11. Okt. 1994

Betrifft
NÖ Sozialhilfegesetz - 2. Novelle 1994; Motivenbericht

Hoher Landtag!

Zum Änderungsentwurf wird berichtet:

Landtag von Niederösterreich	
Landtagsdirektion	
Eing.	12. OKT. 1994
Lfg.	210/S-2
S - Aussch.	

In verschiedenen landesgesetzlichen Regelungen wird bei der Gewährung von Förderungen bzw. bei der Festlegung von Zahlungsverpflichtungen von Gemeinden auf die Finanzkraft der Gemeinde (z.B. Sozialhilfe, NÖKAS) abgestellt. Dabei finden sich selbst in den Landesgesetzen unterschiedlichste Definitionen der Finanzkraft. Auch die Vorlage der NÖ Landesregierung betreffend Änderung des NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetzes enthält eine eigene Finanzkraftermittlung.

Die Gewerbesteuer und Lohnsummensteuer ist im Zuge der Steuerreform mit Ende 1993 weggefallen und wurde durch die Kommunalsteuer ersetzt. Dies erfordert, daß bei der Finanzkraftberechnung auf diese neue Steuer Rücksicht genommen wird. Gleichzeitig sollen jedoch die Ermittlungsgrundlagen zur Berechnung der Finanzkraft erweitert werden. Neben den Ertragsanteilen der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankabgabe sollen sämtliche den Gemeinden zufließenden ausschließlichen Gemeindeabgaben als Berechnungsgrundlage herangezogen werden. Diese Erweiterung der Berechnungsgrundlage spiegelt die Gesamteinnahmen der Gemeinde wieder und bietet somit eine gerechte Grundlage zur Ermittlung der Finanzkraft. Auf diese Berechnungsart wurde die Finanzkraftermittlung im NÖ Schul- und Kindergartenfondsgesetz abgeändert.

Der Landtag hat in seiner Sitzung am 14. April 1994 die Landesregierung aufgefordert, sämtliche Gesetze, Verordnungen etc. in denen auf die Finanzkraft der Gemeinden abgestellt ist, in obigem Sinn abzuändern.

Die Einwendungen der vom Verband Freiheitlicher und Unabhängiger Gemeinden im Begutachtungsverfahren abgegebene Stellungnahme treffen daher nicht zu, da diese zweckentsprechende Berechnungsart bei der Novelle zum NÖ Schul- und Kindergartengesetz bereits realisiert wurde und auch in den anderen gesetzl. Bestimmungen, die auf die Finanzkraft der Gemeinden abstellen, realisiert werden.

Der vom Verband der Sozialdemokratischen Gemeindevertreter vorgebrachten Anregung, den Art. I bereits mit 1. Jänner 1994 rückwirkend inkraftzusetzen, kann nicht entsprochen werden, da die Berechnung der Ertragsanteile und sämtlicher Unterlagen (SHG, PGG, JWG und KAG) direkt aus der Finanzkraftverteilung abgeleitet werden und dementsprechend das 1. Halbjahr 1994 bereits abgerechnet und eine rückwirkende Änderung daher nicht mehr möglich ist.

Die Änderungen im Verteilungsschlüssel für 1994 werden durch die Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes aufgrund der Steuerreform erforderlich.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen.

Der hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Novelle zum NÖ Sozialhilfegesetz der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ Landesregierung
V o t r u b a
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

